

Richtlinie zur Förderung des Studierendensports

7. März 2019

Abschnitt A: Sportförderung

- 1. Studierende der TU Kaiserslautern können beim AStA einen Antrag auf Sportförderung für die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren oder Meisterschaften stellen. Treten mehrere Personen gemeinsam als Mannschaft an, ist ein Antrag für die komplette Mannschaft zu stellen.
- 2. Gefördert werden lediglich Studierende; falls andere Universitätsangehörige oder universitätsfremde Personen teilnehmen, werden nicht auf einzelne Personen abbildbare Kosten (bspw. Meldegebühren pro Team) nur anteilsmäßig erstattet.
- 3. Von der Förderung ausgeschlossen sind privater Vereinssport, der Erwerb von Trainerlizenzen, die Teilnahme an Exkursionen oder Sporturniere des Hochschulsports.¹
- 4. Eine Förderung ist in den folgenden Bereichen möglich:
 - a. Teilnahmekosten,
 - b. Reisekosten,
 - c. Materialkosten für Ausleihen beim Geschirr- und Materialverleih des AStA.
- 5. Bei Mannschaften können zudem Zuschüsse zu Trikotkosten gewährt werden, wenn
 - a. sie sich aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einem universitären oder regionalen Turnier für ein überregionales Turnier qualifizieren konnten oder
 - b. es in der betreffenden Sportart auf regionaler Ebene lediglich eine Mannschaft an der Universität gibt, der damit der Status einer Universitätsmannschaft zukommt und die sich lediglich in einem überregionalen Ligasystem sportlich messen können.

Eine Förderung bei anfallenden Trikotkosten ist lediglich möglich, wenn das Logo des AStA auf dem zu fördernden Trikot oder Trikotteil gut sichtbar ist. Die Kosten für das Aufbringen des Logos trägt der AStA.

- 6. Die Förderung je Person ist abhängig von den Gesamtausgaben je Person in den förderungsfähigen Bereichen. Gemäß Anhang A sind für verschiedene Ausgabenstufen Förderungshöhen definiert. Liegen die Ausgaben zwischen zwei dieser Stufen, erfolgt eine lineare Interpolation der zugehörigen Förderungshöhe. Die Differenz von Ausgaben und Förderung ist als Eigenanteil zu tragen.
- 7. In jedem Haushaltsjahr kann eine Person bis zu einer Obergrenze 210 Euro gefördert werden. Bei Mannschaftssportarten kann eine Person bis maximal 105 Euro je Mannschaft gefördert werden; die Obergrenze je Person darf dabei nicht überschritten werden.

¹ Für die Förderung der Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands ist sich an den Hochschulsport der TU Kaiserslautern zu wenden.



Abschnitt B: Veranstaltungsförderung

- 8. Für das Ausrichten eines Wettkampfs oder Turniers an der TU kann beim AStA eine Förderung beantragt werden für:
 - a. Platzmiete beim Hochschulsport,
 - b. Schiedsrichter*innen,
 - c. Sanitätsdienst,
 - d. Sach- und Materialkosten für Ausleihen beim Geschirr- und Materialverleih des AStA.
- 9. Auf Werbematerialien für geförderte Sportveranstaltungen ist auf die Unterstützung des AStA hinzuweisen. Bei der Sportveranstaltung selbst sind Werbematerialien des AStA gut sichtbar zu platzieren.

Abschnitt C: Grundsätzliches

- 10. Wird die Veranstaltung, das Turnier/der Wettkampf oder der/die Studierende neben dem AStA auch durch Dritte gefördert wird, ist dies dem AStA anzuzeigen. Es darf kein Gewinn durch eine Förderung erzielt werden. Bei einer Förderung gemäß Abschnitt A sind externe Förde-rungen von den Gesamtausgaben gemäß Nummer 6 abzuziehen. Sollte bei Förderungen gemäß Abschnitt B die Summe der Förderungen durch den AStA und Externe die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen, so ist die Summe durch den AStA um den entsprechenden Betrag zu kürzen.
- 11. Reisekosten werden gemäß der Reisekostenrichtlinie der Studierendenschaft gefördert.
- 12. Anträge auf Sportförderung sind an das Referat Sport, vertretungsweise an die Referate Vorsitz oder Finanzen zu richten. Die Anträge werden vom jeweiligen Referat auf einer AStA-Sitzung eingebracht; der/die Antragsteller/in, bei Teams mindestens eine teilnehmende Person, stellt den Antrag auf der Sitzung vor und steht für Fragen zur Verfügung. Bei Anträgen über 750,00 € kann außerdem die Anwesenheit im Studierendenparlament erforderlich sein.



Anhang A

Gesamtausgaben in Euro	Maximale Förderung in Euro
bis 20	20
bis 40	36
bis 60	48
bis 80	56
bis 100	60
bis 150	75
bis 200	90
bis 300	105
bis 400	120
bis 500	135
bis 600	150
bis 700	165
bis 800	180
bis 900	195
bis 1.000 und höher	210